



## **Beschluss**

### **Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 25. November 2026, 10:00 Uhr,**

im Amtsgericht Offenbach am Main, Kaiserstraße 16 - 18, Saal 18-270 (Neubau), versteigert werden:

Der im **Wohnungsgrundbuch von Offenbach Blatt 11618**, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 43,4/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                    | Größe m <sup>2</sup> |
|----------|-----------|------|-----------|--------------------------------------------|----------------------|
|          | Offenbach | 13   | 345/1     | Hof- und Gebäudefläche, Eschstraße 1, 3, 5 | 2119                 |

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 18 bezeichneten Wohnung.

Die Beschlagnahme ist wirksam geworden am 24.06.2023.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 73 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 220.000,00 €.

Detaillierte Objektbeschreibung:

Wohnungseinheit im Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses bestehend aus drei Zimmern, Küche, Diele, Bad, Abstellraum und Loggia

Baujahr ca. 1972

Wohnfläche ca. 79,45 m<sup>2</sup>

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
unter Angabe des Kassenzeichens: **080252201146**.

Schweiger  
Rechtspflegerin